

Auch etwas Pädagogisches

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 23

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch etwas Pädagogisches.

In der Beilage zu Nr. 136 den 14. November berichtet die bekannte „Neue Zürcher Zeitung“, über die den 13. gehaltene „Ordentliche Sitzung der Zürcherischen Kirchensynode.“ —

„Wir verzichten auf gar manch' recht Interessantes im Berichte und berühren nur das, was im Zusammenhange mit dem Kapitel „Militärischer Vorunterricht“ steht. Und auch bei diesen Mitteilungen zitieren wir nur das genannte Organ selbst, ohne uns in eine kritische Beleuchtung des Sachverhaltes einzulassen. Das Organ schreibt also: „Referent über diesen Gegenstand ist Dr. S. Escher. Die Vorteile dieses Unterrichtes sind nicht zu verkennen, aber auch nicht die Konflikte mit den Forderungen des Sonntags. Das zürcherische Centralkomitee geht von der Ansicht aus, daß hiebei möglichst auf den Gottesdienst Rücksicht genommen werde. Die Abweichungen von diesen Grundsätzen scheinen in neuester Zeit allerdings etwas häufiger zu sein, wie aus verschiedenen Tatsachen hervorgeht. Manchenorts ist kein bewußter Gegensatz gegen die Kirche hiebei vorhanden, sondern es liegen Uebelstände vor, die in gewissen Verhältnissen begründet sind. Formelle Schritte schlägt die Kommission nicht vor, sondern ist überzeugt, daß es nur der Mitteilung an die zuständigen Organe bedürfe, um ein Zusammenfallen des Unterrichtes mit dem Gottesdienste abzustellen und zwar durch Verlegung der betreffenden Uebungen auf den Sonntag-Nachmittag, sofern eine Verlegung auf einen Wochentag ausgeschlossen erscheint.“

Dr. S. Escher als Vertreter des Kirchenrates beleuchtet die Schritte des Kirchenrates in dieser Sache. Derselbe hat in einem Schreiben an das Komitee für den Vorunterricht gewünscht, daß der Unterricht mit dem Gottesdienste nicht kollidiere. Das Komitee hat dieses Gesuch mit der Begründung abgewiesen, daß der Unterricht ein freiwilliger sei. Auch ein Gesuch beim Regierungsrat ist gestellt worden um Erlaß einer Verordnung, welche bestimmt, daß nur derjenige Unterricht subventioniert werden sollte, der die Uebungen nicht auf den Sonntag-Vormittag verlegt. Auch dieses Gesuch ist nicht günstig aufgenommen worden. Der Kanton sei nicht kompetent, eine solche Verordnung zu erlassen. Der Kirchenrat ist freilich nicht dieser Ansicht. Immerhin begreifen wir, daß der Regierungsrat den Volksanschauungen Rechnung tragen will, indem man bekanntlich allerlei Beschäftigungen und Veranstaltungen auf den Sonntag-Vormittag verlegt. Die Auffassung der Kommission ist wohl etwas zu optimistisch. Wir haben dagegen den bestimmten Abschlag der kantonalen Komitees, den Vorunterricht auf den Sonntag-Nachmittag zu verlegen. Der Kirchenrat hält dafür, ein Exerzier-Unterricht von 6—8 Uhr oder von 6¹/₂—8¹/₂ Uhr sei nicht das richtige, was die Kirche zugeben kann und soll. Wer zwei Stunden exerziert hat, der ist nicht in der Lage, in richtiger Weise dem Gottesdienste beizuwohnen. Die meisten Jünglinge werden dann den Gottesdienst einfach nicht besuchen. Das stimmt nicht mit den Forderungen, die im Konfirmationsunterricht gestellt werden, und das gibt Konfusion in den Köpfen der jungen Leute. Diese Sache ist also noch nicht erledigt. Der Kirchenrat sollte seine Aufmerksamkeit der Angelegenheit weiter schenken.

Oberst Brandenberger findet, der Vorunterricht sei die *conditio sine qua non* des Milizsystems. Nur ein kleiner Prozentsatz der Schüler wird dem Gottesdienste entzogen. Wenn einer etwa sechsmal im Jahre der Kirche entzogen wird, so ist er deshalb noch kein Unchrist. Bei der Freiwilligkeit des Unterrichtes ist eine Verlegung auf den Sonntag-Vormittag nicht durchweg zu vermeiden. Das Komitee kommt den Wünschen der Kirche stets nach Möglichkeit entgegen, und es ist keine böse Absicht, wenn etwa der Unterricht auf den Sonntag-Vor-

mittag verlegt wird. Ich möchte doch wünschen, daß man diese Geschichte einmal fallen läßt. Kirchenrat Scheller erklärt, auch die kirchlichen Behörden seien keineswegs dem Vorunterricht ungünstig gestimmt, sofern derselbe nicht mit kirchlichen Interessen kollidiert. Der Kirchenrat kann diesen Standpunkt nicht aufgeben. Bei einigermaßen gutem Willen ist doch manches möglich. Feindseligkeit gegen die Kirche nehmen wir in den leitenden Kreisen nicht an, aber verschiedene Ansichten bestehen eben doch auch hier. Es scheint, die Übungsleiter finden es nicht angenehm, den Sonntag-Nachmittag zu opfern. In dieser Richtung sollte das Komitee seinen Einfluß geltend machen. Damit könnten sich faute de mieux auch die kirchlichen Organe befreunden."

So die „N. Z. Z.". Damit war die in ihren Folgen nicht ganz belanglose Debatte ohne positiven Beschluß erledigt. Das Sprüchlein dazu mache sich nun jeder Leser selbst. — Cl. Frei.

Der Kt. Thurgau und die körperliche Züchtigung in der Schule.

Im Erziehungsberichte von 1900—1901 lesen wir also:

Das thurgauische Unterrichtsgesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse der Lehrer; es ist ihrem Takte anheimgegeben, angemessene Strafen anzuwenden. Die bisher gemachten Erfahrungen scheinen uns die Richtigkeit dieses Verfahrens zu bestätigen; denn es sind keine Uebelstände derart allgemein zu Tage getreten, daß sich die Erziehungsbehörden zu allgemeinen Weisungen veranlaßt gesehen hätten; die pädagogische Schulung im Seminar und die eigene Erkenntnis weisen den richtigen Weg. Die vereinzelt Aussschreitungen bei Anwendung der Disziplinarstrafen entspringen wohl zumeist momentaner Erregung und würden auch durch Reglemente nicht verhindert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der körperlichen Züchtigung. Wir sind der Ansicht, daß die gänzliche Unterlassung derselben dem Lehrer als ein zu erstrebendes Ziel vorzuschreiben sollte, daß sich ein Verbot derselben jedoch nicht durchführen ließe und es Fälle gibt, wo ihre Anwendung heilsam sein kann und jedenfalls dem Lehrer nicht zum Vorwurf gereicht. Wenn Beschwerden an uns gelangten, haben wir jeweils daran festgehalten, daß körperliche Züchtigung keine Strafe bilden soll für ungenügende Leistungen, namentlich nicht gegenüber schwachbegabten Schülern, sondern nur für schwere disziplinarische Verstöße; ferner daß sie nicht in einer die Gesundheit der Kinder gefährdenden Weise angewendet werden darf; endlich daß eine Ueberschreitung des erlaubten Strafmaßes anzunehmen ist, wenn die Strafe ohne Mitwirkung besonderer Umstände eine körperliche Verletzung zur Folge hat. Diejenigen Fälle, welche zur Klage führten, könnten an sich kaum als Beleg dafür dienen, daß häufig ein Mißbrauch der körperlichen Züchtigung stattfindet; sie sind gegenüber andern Beschwerden gegen die Lehrer verhältnismäßig zahlreich, erweisen sich aber häufig als übertrieben und auf Animosität beruhend. Allein man vernimmt doch, daß manchem Lehrer in seiner Gemeinde das Prügelein als ein Fehler angerechnet wird, den man eben in Würdigung der übrigen Qualifikation hingehen läßt. Wir glauben nicht, daß im allgemeinen die öffentliche Meinung hierbei einen zu strengen Maßstab anwendet. Es bestehen also wohl auch bei uns da und dort Uebelstände hinsichtlich der Körperstrafen, und es ist zu hoffen, daß in der Lehrerschaft selbst — bei aller Verechtigung der Stellungnahme gegenüber unbegründeten Angriffen — die Prügelei mehr und mehr verpönt werde.